

## Vfg 40/2005

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Kraftfahrzeug-Kurzstreckenradare im Frequenzbereich 21,65- 26,65 GHz

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) werden hiermit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 21,65 -26,65 GHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Kraftfahrzeug-Kurzstreckenradare zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

#### 1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in GHz	maximal zulässige mittlere spektrale EIRP in dBm/MHz	Spitzenbegrenzung der maximal zulässigen mittleren spektralen EIRP in dBm/50 MHz	Kanalbandbreite/Kanalraster
a) 21,65-26,65	-41,3	0	Keine Einschränkung

Frequenzbereich in GHz	Maximal zulässige Strahlungsleistung in dBm (EIRP)	Relative Frequenzbelegungsdauer in % <sup>1)</sup>	Art der Aussendung
b) 24,05-24,25	≤ 20	10 <sup>2)</sup>	Unmodulierter Träger (CW)

<sup>1)</sup> Die relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die Dauer der Aussendungen eines Senders bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtsendezeit kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

<sup>2)</sup> Für Strahlungsleistungen > -10 dBm.

#### 2. Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Vermeidung von Störungen anderer Funkanwendungen, die auf o.g. Frequenzen betrieben werden

2.1 Die Aussendung eines Trägers ist nur in Verbindung mit einer Radarnutzung gestattet.

2.2 Das Kfz-Kurzstreckenradar darf nicht fahrzeugunabhängig betrieben werden.

2.3 Aussendungen im Frequenzbereich 23,6-24,0 GHz mit einer Elevation von > 30° müssen um folgende Faktoren gedämpft werden:

≥ 25 dB bei bis zum Jahr 2010 in Verkehr gebrachten Kfz-Kurzstreckenradaren.

≥ 30 dB bei danach in Verkehr gebrachten Kfz-Kurzstreckenradaren.

2.4 Zum Schutz der Radioastronomiestation Effelsberg sind die Kfz-Kurzstreckenradare, die einen der nachfolgend genannten Frequenzbereiche mit größeren als den nebenstehenden maximal zulässigen mittleren spektralen EIRP nutzen, mit einer automatischen oder manuellen Abschaltvorrichtung auszustatten. Ab dem 01.07.2007 ist die Ausstattung und Benutzung einer automatischen Abschaltvorrichtung Pflicht. Letzteres gilt nicht für Kfz-Kurzstreckenradare, die vor dem 01.07.2007 ab Werk in ein in der Gemeinschaft zugelassenes, in Verkehr gebrachtes oder in Dienst gestelltes Fahrzeug eingebaut oder als Ersatz für ein solches Gerät eingebaut wurden.

Frequenzbereich in GHz	Maximale zulässige mittlere spektrale EIRP in dBm/MHz
22,01-22,5	-57
22,81-22,86	-57
23,07-23,12	-57
23,60-24,00	-74

Die Schutzzone hat einen Radius von 6,5 km um die Radioastronomiestation Effelsberg mit den Koordinaten 6° 53' 0,3" Ost und 50° 31' 30" Nord (WGS 84).

2.5 Kfz-Kurzstreckenradare dürfen gemäß der Entscheidung der Kommission vom 17.01.2005 (2005/50/EG) zur Harmonisierung der befristeten Nutzung des Frequenzbandes im Bereich 21,65–26,65 GHz durch Kfz-Kurzstreckenradargeräte in der Gemeinschaft nur betrieben werden, wenn diese ursprünglich ab Werk in ein in der Gemeinschaft zugelassenes, in Verkehr gebrachtes oder in Dienst gestelltes Fahrzeug eingebaut oder als Ersatz für ein solches Gerät eingebaut wurden.

2.6. Nach dem 30.06.2013 steht der Frequenzbereich 21,65-26,65 GHz gemäß der unter 2.5. zitierten Entscheidung der Kommission nur noch für Kfz-Kurzstreckenradare zur Verfügung, die ursprünglich ab Werk installiert oder als Ersatz für solche in Fahrzeuge eingebaut wurden, die bis zum 30.06.2013 in der Gemeinschaft zugelassen, in Verkehr gebracht oder in Dienst gestellt wurden.

### 3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2015 befristet.

#### Hinweise:

- 1) Der Anteil der mit Kraftfahrzeug- Kurzstreckenradar im Frequenzbereich 21,65-26,65 GHz ausgerüsteten Kraftfahrzeuge darf 7% (Penetrationsrate) der Gesamtzahl der zugelassenen Fahrzeuge jedes nationalen Bereiches nicht übersteigen. Wird in einem Mitgliedsstaat die Penetrationsrate überschritten, kann das unter 2.6 genannte Befristungsdatum vorgezogen werden.
- 2) Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die RegTP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Kraftfahrzeug-Kurzstreckenradare nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 3) Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
- 4) Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte.
- 5) Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.

- 6) Der Frequenznutzer hat den Schutz von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern nach den jeweils gültigen Vorschriften sicherzustellen.
- 7) Beauftragten der RegTP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 8) Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Kraftfahrzeug- Kurzstreckenradare die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 302 288 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.